

*Heinz Cornel*

## **25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven hinsichtlich der Jugendstrafrechtspflege**

Die Gliederung des folgenden Beitrags richtet sich nach den Fragen, die für alle Arbeitsgruppen identisch waren, was der Vergleichbarkeit der Ergebnisse dient, teilweise aber zu einer Strukturierung der Antworten führt, die man sicher anders gewählt hätte, wenn man allein über Gewaltprävention und Jugendstrafrechtspflege geschrieben hätte. Manche Entwicklungen in der Jugendstrafrechtspflege sind nicht gewaltpräventionsspezifisch und die Gesetzgebungskompetenzen sind zwischen Bund und Ländern klar geregelt, so dass manche diesbezüglichen Fragen ins Leere zielen. Gleichwohl lässt sich sicher ein informatives Bild zeichnen.

### **1. Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege in den letzten 25 Jahren**

In der Jugendstrafrechtspflege gab es seit 1990 zahlreiche Entwicklungen und damit Veränderungen, wenn auch weniger als vom Bundestag beschlossen und von Jugendstrafrechtlern und Verbänden gewünscht und gefordert. Im Folgenden sollen zunächst die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen, dann einige wenige Daten zur Entwicklung der Jugenddelinquenz im Hellfeld und schließlich zur Sanktionspraxis dargestellt werden. Dabei ist es aufgrund der Definition, des Zuschnitts und der Reichweite der Thematik ‚Jugendstrafrechtspflege‘ nicht möglich, sich allein auf Änderungen hinsichtlich der Gewaltprävention zu beziehen.

## 1.1. Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen

Vor 25 Jahren brachte zunächst das erste JGG-Änderungsgesetz<sup>1</sup> wichtige Änderungen für die Jugendstrafrechtspflege. Der Katalog der Weisungen wurde durch die so genannten neuen ambulanten Maßnahmen erweitert. Der Täter-Opfer-Ausgleich, der soziale Trainingskurs und die Betreuungsweisungen waren durch-aus vorher schon bekannt und auch in der Praxis eingesetzt – nun wurden sie explizit in das Jugendgerichtsgesetz übernommen.

Außerdem wurden die unbestimmte Jugendstrafe abgeschafft, die Diversionsoptionen durch die Staatsanwaltschaft und die Möglichkeiten zur regelmäßigen Strafaussetzung zur Bewährung bis zu einer Strafe von zwei Jahren ausgeweitet, Pflichtverteidigungen im Falle der Untersuchungshaft eingeführt und die Möglichkeiten der Verhängung von Untersuchungshaft gegenüber 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen eingeschränkt.

Fast zeitgleich wurde das KJHG/SGB VIII in Kraft gesetzt,<sup>2</sup> das keine Fürsorgeerziehung mehr kennt und ein neues Verständnis für die Jugendhilfe im Strafverfahren mitbrachte. Nach langen Fachdiskussionen, in denen unter anderem die Begriffspaare „Leistungen“ statt „Eingriffe“ und „Prävention“ statt „Reaktion“ eine große Rolle spielten, sollten für die Jugendhilfe nun primäre und sekundäre Prävention, lebensweltorientiertes Handeln, Alltagsorientierung sowie Partizipation und Freiwilligkeit die wichtigen Zielbestimmungen und Prinzipien sein.<sup>3</sup> Das konnte für die Jugendstrafrechtspflege nicht ohne Folgen bleiben.

---

<sup>1</sup> Vgl. BGBl 1990 I, S. 1853ff. und BT-Drucksache 11/5829 vom 27.11.1989; vgl. auch Laubenthal /Baier 2006, S.21ff. und Eisenberg 2016, Einleitung Rn 8

<sup>2</sup> Vgl. BGBl 1990 I, S. 1163ff.

<sup>3</sup> Vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2013, Einleitung Randnummer 33

Im Kontext der Verabschiedung des 1. Jugendgerichtsänderungsgesetzes beschloss der Bundestag einstimmig einen Aufgabenkatalog zur Reform des Jugendstrafrechts,<sup>4</sup> der aber noch kaum abgearbeitet ist.

2005 wurde der § 36a in das KJHG/ SGB VIII<sup>5</sup> durch das so genannte Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 8.9.2005 eingefügt, durch den die Finanzierungskompetenzen zwischen kommunaler Jugendhilfe und Strafjustiz geklärt werden sollten. Diese ‚Klärung‘ brachte allerdings mit sich, dass die Finanzierung vom Jugendgericht angeordneter Maßnahmen durch die Jugendhilfe immer dann verweigert wurde (bzw. verweigert werden konnte), wenn sie von der Jugendhilfe nicht als erzieherisch angezeigte Leistung eingeschätzt wurde. In der großen Menge der Fälle war das zunächst kein Problem (in Einzelfällen sehr wohl) – aber allein die Tatsache, dass der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich dadurch Einsparungen in Höhe von 100 Millionen Euro versprach,<sup>6</sup> zeigt die Dimension der anvisierten Änderung.

Am 30.12.2006 wurde das Zweite Justizmodernisierungsgesetz<sup>7</sup> mit folgenden Änderungen verkündet:

- Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten des Verletzten in der Hauptverhandlung
- erweiterte Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen
- neue Regelung des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten von der Hauptverhandlung
- Vorführung im vereinfachten Jugendverfahren

---

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drucksache 11/7421 vom 19.6.1990

<sup>5</sup> Vgl. BGBl 2005 I, S. 2729ff.; vgl. auch den Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz unter dem Titel ‚Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis‘ in: ZJJ 2007, S. 439ff. hier 440

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drucksache 15/5616 und Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz in: ZJJ 2007, S.440

<sup>7</sup> Vgl. BGBl 2006 I, S. 3416ff.

- Ausweitung der Möglichkeiten der Nebenklage gegen Jugendliche.

Am 13.12.2007 wurde das zweite JGG-Änderungsgesetz<sup>8</sup> mit der neuen Zielbestimmung des Jugendstrafrechts in § 2 und neuen Rechtsbehelfen im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen<sup>9</sup> verkündet.

Das Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8.7.2008<sup>10</sup> brachte die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – eine Regelung, die alle späteren Reformen zur Einschränkung der Verhängung von Sicherungsverwahrung überlebte.

Durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009<sup>11</sup> wurde die unverzügliche Pflichtverteidigerbestellung und Haftentscheidungshilfe auch bei Heranwachsenden eingeführt.

Schließlich brachte die Gesetzesänderung vom 4.9.2012, die als Titel ein ganzes Programm verkündet („Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten“) den so genannten Warnschussarrest und die Erhöhung der Höchststrafe für Heranwachsende.<sup>12</sup>

Inwieweit sich darüber hinaus Gesetzesänderungen, die Strafverschärfungen im materiellen Recht mit sich brachten, mittelbar auch auf die Jugendstrafrechtspflege auswirkten, kann hier nicht beurteilt werden. Es sei immerhin auf mögliche Effekte gerade im Bereich schwerer Gewaltkriminalität hingewiesen.

## 1.2. Sonstige veränderte Entwicklungsbedingungen

1990 erschien das Gutachten der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)

---

<sup>8</sup> Vgl. BGBl 2007 I, S. 2894ff.; vgl. auch Stolp 2015, S. 199ff. und Eisenberg 2016, Einleitung Rn 9

<sup>9</sup> Vgl. auch Ostendorf 2010, S. 91

<sup>10</sup> Vgl. BGBl I, S. 1212ff.; vgl. auch Eisenberg 2016, Einleitung Rn 10

<sup>11</sup> Vgl. BGBl 2009 I, S. 2274

<sup>12</sup> Vgl. BGBl 2012 I, S. 1854ff.; vgl. auch Stolp 2015, S. 203ff. und Dollinger 2012, S. 29

unter dem Titel ‚Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt‘<sup>13</sup>. Unter den allgemeinen Empfehlungen und Vorschlägen zur Gewaltprävention gab es keinen einzigen, der sich auf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts bezog.<sup>14</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat mit wichtigen Entscheidungen zur gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs,<sup>15</sup> zum Nachweis der Wirksamkeit<sup>16</sup> und Bedeutung internationaler Regelungen<sup>17</sup> die Jugendstrafrechtspflege in den letzten 25 Jahren nachhaltig geprägt.

Setzt man den zeitlichen und definitorischen Rahmen etwas weiter, so gehören in diesen Kontext auch die im November 1985 von der UN beschlossenen Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules 1985), die Mindestgrundsätze für den Jugendstrafvollzug von 1990 (Havana Rules) und die Mindestgrundsätze für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Guidelines) ebenfalls aus dem Jahr 1990, die allerdings kein bindendes internationales Recht sind. Immerhin aber haben sie ihre Bedeutung bei der Interpretation nationalen Rechts.<sup>18</sup>

Aus dem politischen Raum gab es immer wieder Forderungen nach Einschränkung oder Verschärfung des Jugendstrafrechts, so zum Beispiel von den CDU-Politikern Kusch (damals Justizsenator in Hamburg)<sup>19</sup> und Roland Koch (damals Ministerpräsident in Hessen), der

---

<sup>13</sup> Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt 1990

<sup>14</sup> Vgl. Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt 1990, S. 180ff.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfGE 116, 69, 84ff

<sup>16</sup> Vgl. BVerfGE 116, 69, 89; vgl. auch Graebisch 2010, S. 145 mit Hinweisen zur Umsetzung in der bundesrepublikanischen Jugendkriminalpolitik

<sup>17</sup> Vgl. BVerfGE 128, 326, 326

<sup>18</sup> Vgl. Albrecht 2010, S.45 und Dünkel 2014, S. 294; vgl. auch BVerfGE 128, 326, 326

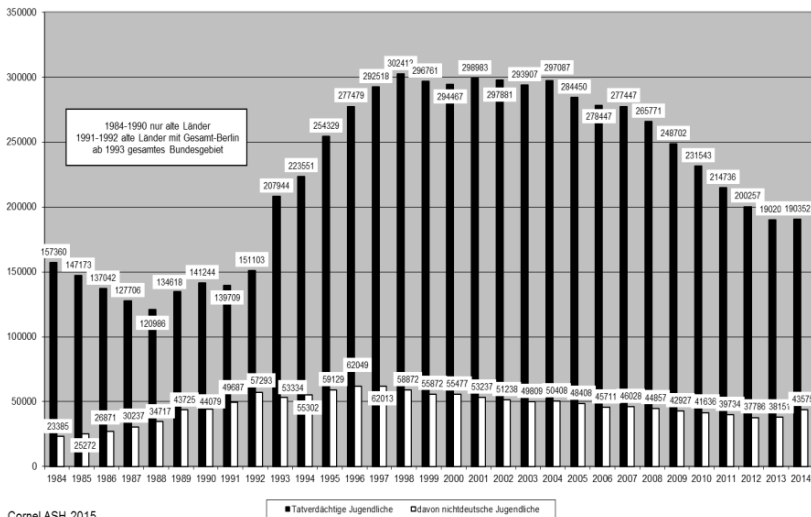
<sup>19</sup> Vgl. Kusch 2006 und kritisch dazu Ostendorf 2010, S. 93

neben der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das Niveau, das während des Kaiserreichs und Faschismus galt, wenige Tage nach Verabschiedung des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes die Unterbringung delinquenter Kinder in Lagern forderte.<sup>20</sup> Gegen diese Forderungen wandten sich mehr als 1000 Fachleute aus Praxis und Wissenschaft.<sup>21</sup>

### 1.3. Entwicklung der Jugenddelinquenz im Hellfeld und Daten zur Sanktionspraxis

Veränderungen in der Jugendstrafrechtspflege zeigen sich nicht nur in Gesetzen, Rechtsprechung und internationalen Vereinbarungen, sondern auch in der Anzahl der tatverdächtigen Personen, bei den Verurtei-

Entwicklung der Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren)



<sup>20</sup> Vgl. Kunath 2008 und Wolffersdorff 2008, S. 76 sowie die Wiesbadener Erklärung der CDU; BR-Drucksache 562/97; vgl. auch Stolp 2015, S. 191 und Ostendorf 2010, S. 92f.

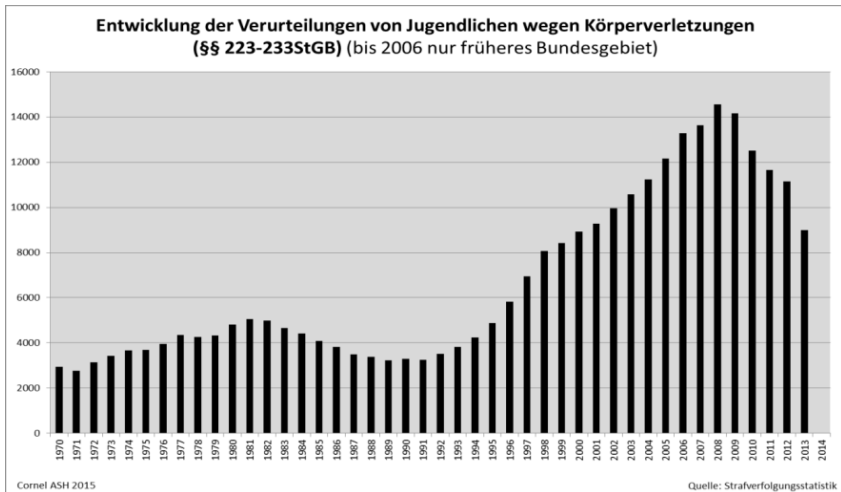
<sup>21</sup> Vgl. Ostendorf 2015, S.37 und Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, S. 87-96

lungen und im Jugendstrafvollzug.

Betrachtet man sich allein die einer Gewaltstraftat<sup>22</sup> verdächtigen Jugendlichen, so gab es seit 1993, dem Jahr der ersten gesamtdeutschen PKS, erhebliche Veränderungen:

- 1993 20534 einer Gewaltstraftat verdächtige Jugendliche
- 2000 38550 einer Gewaltstraftat verdächtige Jugendliche
- 2007 46165 einer Gewaltstraftat verdächtige Jugendliche
- 2013 23868 einer Gewaltstraftat verdächtige Jugendliche
- 2014 21646 einer Gewaltstraftat verdächtige Jugendliche.

Dass die Entwicklung der Anzahl polizeilich registrierter und der zu Verurteilungen führenden Jugenddelinquenz eng mit Selektionsmechanismen und Veränderungen der Sanktionsstile verknüpft ist, muss hier nicht ausgeführt werden.



<sup>22</sup> Gewaltstraftat gem. Schlüssel 892 000 der PKS. Darin sind enthalten: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Auch bei den Verurteilungen wegen Körperverletzungen zeigt sich ein starker Anstieg bis 2006<sup>23</sup> und dann ein erheblicher Rückgang.

Besondere Beachtung fand zwischen der Mitte der Neunzigerjahre und der Mitte des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends die Gewaltkriminalitätsbelastung jugendlicher Spätaussiedler und deren überproportionale Repräsentanz im Jugendstrafvollzug.<sup>24</sup>

Eine besondere Entwicklung gab es auch hinsichtlich der bekannt gewordenen Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund. Leider sind diesbezüglich die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht gesondert ausgewiesen. Lag die Anzahl nach den Verfassungsschutzberichten bis 1991 regelmäßig unter 2000 (1987 leicht darüber), so stieg die Anzahl 1993 auf mehr als 5000, verharrte dann einige Jahre zwischen 4000 und 6000, um im Jahr 2001 die Marke von 10.000 zu überschreiten. Seit 2006 sind es regelmäßig mehr als 16.000 Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund.<sup>25</sup> Die Problematik der Einordnung und deren Abhängigkeit von der politischen Aufmerksamkeit ist bekannt und gleichwohl stellen gerade Gewaltdelikte dieser Tätergruppe aufgrund spezifischer Anforderungen an Prävention und Intervention eine besondere Herausforderung dar.

Die politisch motivierten Gewaltstraftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund stiegen von 2001, dem ersten Jahr der Erfassung mit dieser Definition, von 980 auf 1115 im Jahr 2006, sanken erstmal 2009 wieder unter die Marke von 1000 und schwankten 2010 bis 2013 um die Marke 800. 2014 stieg die Anzahl dann auf 990.<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Die höhere Anzahl 2007 bis 2009 ist der Einbeziehung der neuen Bundesländer geschuldet. Insg. ist bei Vergleichen diese andere Bezugsgröße zu beachten.

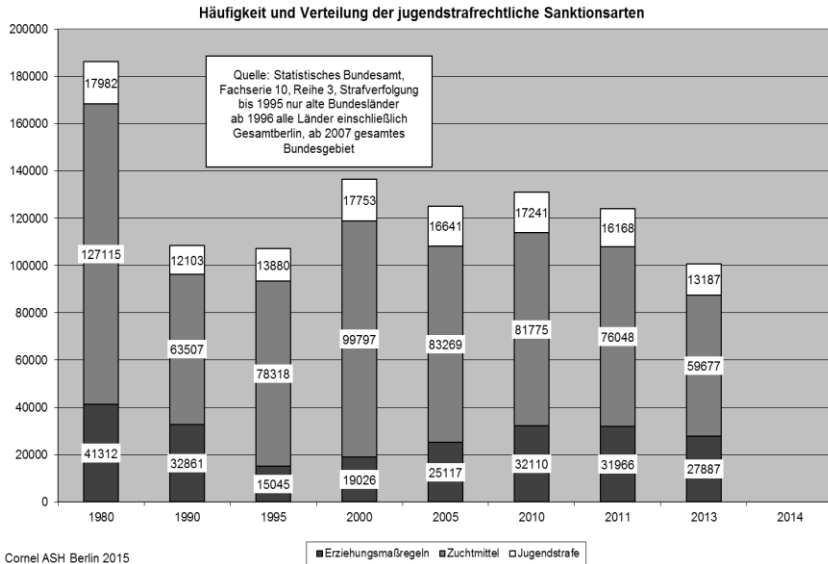
<sup>24</sup> Vgl. Bals/Bannenberg 2007

<sup>25</sup> Vgl. Stöss 2010, S. 121 und die Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre, insb. von 2014, S. 25

<sup>26</sup> Vgl. Verfassungsschutzbericht 2014, S. 27



Hinsichtlich der Sanktionspraxis fällt die Dominanz der Zuchtmittel auf. Der deutliche Rückgang der quantitativen Bedeutung der Erziehungsmaßnahmen ist auch Produkt der Diversionsmaßnahmen. Immerhin werden mehr als 2/3 der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende informell erledigt.<sup>27</sup>

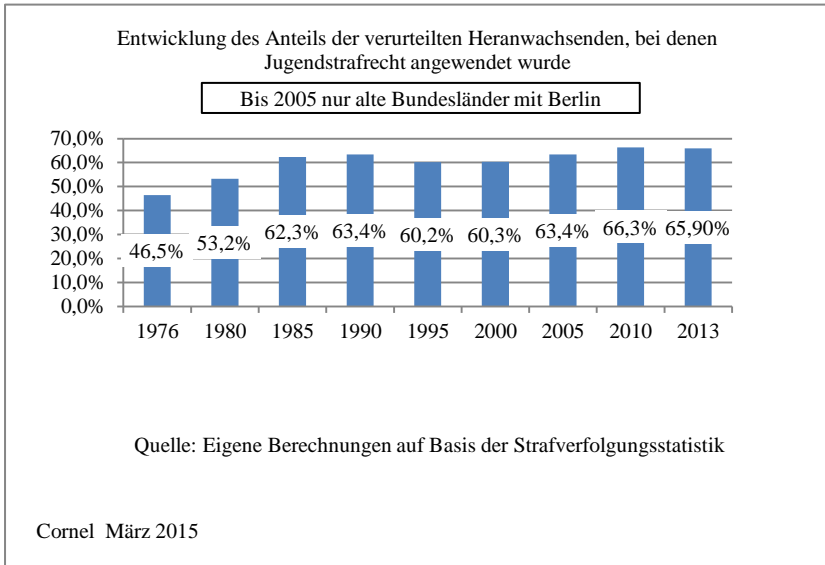


Der Anteil der Verhängung von stationären Sanktionen im Jugendstrafrecht hat sich hingegen nicht wesentlich verändert, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass durch die Diversionsbewegung inzwischen weniger Straftaten junger Menschen zur Anklage kommen. Vergleicht man die Anzahl der Verurteilungen von 1989, 2001 und 2012<sup>28</sup> dann beträgt der Anteil stationärer Sanktionen jeweils etwa ein Drittel. Ju-

<sup>27</sup> Vgl. Sonnen 2010, S. 483; Viehmann hat zurecht darauf hingewiesen, dass Diversionsmaßnahmen durchaus auch bei Gewaltstraftaten angemessen sein können; vgl. Viehmann 2007, S. 213

<sup>28</sup> 1989 nur alte Bundesländer und West-Berlin: 84951; 2001 alte Bundesländer mit Gesamtberlin: 96675 und 2012 alle Bundesländer: 91695

gendarreste dominieren mit etwa 18 %, <sup>29</sup> Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung liegen bei etwa 10 % <sup>30</sup> und Jugendstrafen ohne Strafaussetzung bei etwa 6 % <sup>31</sup>. Absolut stieg die Anzahl der Jugendstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung von 1989 bis 2001 zunächst von 4723 auf 6554, um dann bis 2012 wieder auf 5939 zu sinken.

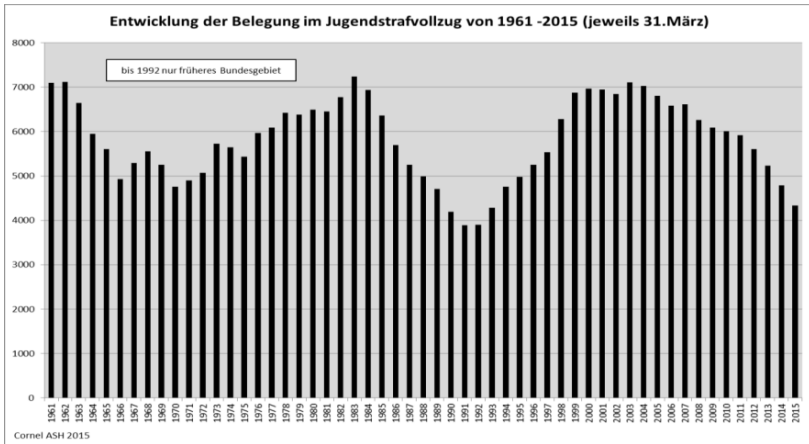


Der Anteil der verurteilten Heranwachsenden, bei denen Jugendstrafrecht angewendet wurde, hat sich inzwischen wieder auf knapp Zwei Drittel stabilisiert. Nach dem stetigen Anwachsen bis 1990 war die Quote zunächst in den späteren 90er Jahren gesunken, was mit kriminalpolitischen Kampagnen zumindest zeitlich korrespondierte.

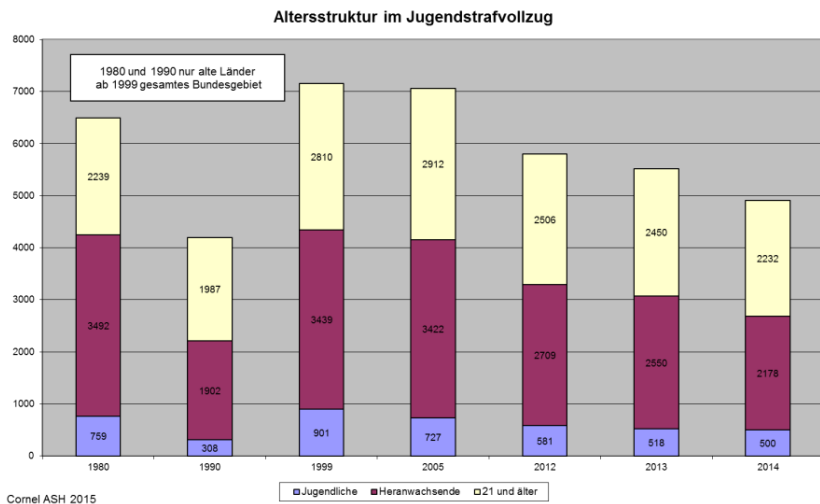
<sup>29</sup> 1989: 18,3%; 2001: 17,5% und 2012: 18,0%

<sup>30</sup> 1989: 9,8%; 2001: 11,6% und 2012: 9,7%

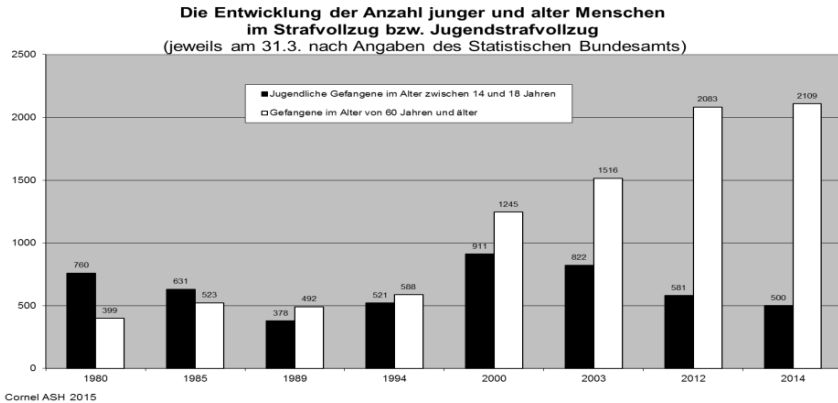
<sup>31</sup> 1989: 5,6%; 2001: 6,8% und 2012: 6,5%



Nach einem starken Anwachsen der Jugendstrafvollzugsanstaltspopulation in den neunziger Jahren, vor allem in den neuen Bundesländern, gehen die Belegungszahlen seit 2003 deutlich zurück und unterschritten im August 2015 die Marke von 4000.



Mit insgesamt 3985 Jugendstrafgefangenen im August 2015 hat die Population des Jugendstrafvollzugs inzwischen ihren niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung erlangt. Im Jahr 2014 waren 10,2% der Jugendstrafgefangenen Jugendliche, das heißt Minderjährige.



Vergleicht man die Anzahl junger und alter Menschen im Gefängnis, so hat es in den letzten 35 Jahren einen deutlichen Wandel gegeben. Waren damals fast doppelt so viele Jugendliche im Gefängnis (ohne Untersuchungshaft) wie Personen von 60 Jahren und älter, so sind es nun mehr als viermal so viele Personen im Alter von 60 Jahren und älter als Personen zwischen 14 und 18.

Im Erwachsenenstrafrecht hat die Verhängung langer Strafen (über 5 Jahre) in den letzten 25 Jahren stark zugenommen – von 1129 im Jahr 1989 auf 1619 im Jahr 2013. Seit 1989 ist deren Anteil an 1000 Verurteilten von 1,8 (nur alte Bundesländer) auf 2,4 im Jahr 2013 um ein Drittel angestiegen.<sup>32</sup> Bezogen auf 1000 zu Freiheitsstrafe verurteilte

<sup>32</sup> Vgl. Strafverfolgungsstatistiken; im Jahr 2006 waren es sogar 2,7, was eine Steigerung um 50% darstellt. In absoluten Zahlen entsprach das 1129 Verurteilten zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren im Jahr 1989, 1809 im Jahr 2006 und 1619 im Jahr 2013. Das Anwachsen seit 1989 ist nur zu einem geringen Anteil auf das Einbeziehen der neuen Bundesländer ab 2007 zurückzuführen.

Personen waren es 40% mehr. Diese Entwicklung ist Ausdruck einer kriminalpolitischen Tendenz, die gerade in Bezug auf die Prävention von Gewaltkriminalität meint, ‚gefährliche Menschen‘ erkennen und sichern zu können, wie sie sich auch in der Ausweitung der Verhängung von Sicherungsverwahrung, lebenslangen Freiheitsstrafen und Führungsaufsicht in den späten 90er Jahren und im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends zeigte. Die präventiven Effekte jenseits der Sicherung während der Vollzugszeit sind mehr als fraglich. Für die Jugendstrafrechtspflege lassen sich solche Tendenzen nicht oder jedenfalls nicht eindeutig feststellen, weil sowohl die Anzahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht als auch der verhängten Jugendstrafen und der langen Strafen über 5 Jahre trotz Einbeziehung der neuen Bundesländer (seit 2007) zurückging.<sup>33</sup> Hier könnten delikt spezifische Verschiebungen bei der Anwendung des Jugendstrafrechts eine Rolle spielen, aber auch ein anderer Diskurs bezüglich Erziehung und Sicherung.<sup>34</sup>

## 2. Darstellung des aktuellen Diskurses

Wie in den mehr als 100 Jahren zuvor wurde im fachlichen Diskurs wieder das Verhältnis von Erziehung und Strafe, von Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit und Jugendhilfe einerseits und Strafjustiz andererseits thematisiert. Mit der Verabschiedung des ersten JGG-Änderungsgesetzes und KJHG 1989/1990 war die Alternative eines einheitlichen erweiterten Jugendhilfegesetzes wieder zurückgewiesen worden.<sup>35</sup> In der

---

<sup>33</sup> 1989 waren es 83 Jugendstrafen über 5 Jahre und 2013 66 – die Erhöhung des Maßes der Strafhöchststrafe für Heranwachsende hatte keine Auswirkung – die Strafverfolgungsstatistik weist für 2013 keine einzige verhängte Strafe von mehr als 10 Jahren aus.

<sup>34</sup> Vgl. Kerner 1989, S.282

<sup>35</sup> Ein solches einheitliches, erweitertes Jugendhilfegesetz war schon 1922 bei der Reichstagsdebatte zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Reichsjugendgerichtsgesetz erörtert worden und dann insbesondere in den sechziger Jahren innerhalb der Arbeiterwohlfahrt und Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen diskutiert; vgl. Vorschläge für ein

Praxis wurde vor allem bezüglich der Rolle der Jugendgerichtshilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren und der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen als Erziehungsmaßregeln und in der Diversion dieses komplexe Verhältnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und Professionen in Hinblick auf Auftraggeber und Finanzierung diskutiert – aber letztlich ging und geht es viel grundsätzlicher darum, ob denn überhaupt das Gleiche gemeint ist, wenn man über einen „Fall“ spricht.<sup>36</sup> Geht es hier um den Normbruch und Legalbewährung, so werden dort Lebenslage, Lebenswelt, Erziehungsbedarf und Recht auf Entwicklungsförderung und Erziehung thematisiert – durchaus beides mit Bezug zur Kriminalprävention.

Zur aktuellen Diskussion in der Jugendstrafrechtspflege zum Thema Gewaltprävention möchte ich die folgenden Punkte nennen und dabei auch solche Diskussionsbeiträge einbeziehen, die zwar durchaus schon etwas älter aus der Entwicklungsphase der letzten 25 Jahre sind, aber ihre inhaltliche Aktualität behalten haben:

1. Unter dem Titel „Für ein neues Jugendgerichtsgesetz“ wurden 1992 die Vorschläge der DVJJ Kommission publiziert, um sie auf dem Jugendgerichtstag diskutieren zu können. Sie standen noch ganz unter dem Eindruck des seit zwei Jahren gültigen ersten JGG-Änderungsgesetzes sowie des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Beschlusses des Bundestags mit dem Aufgabenkatalog für weitere Reformen des Jugendstrafrechts (vergleiche oben). Die Vorschläge setzten sich thematisch aus solchen der Unterkommissionen Entkriminalisierung, Ermittlungsverfahren/Diversion, Jugendverfahren und Rechtsfolgensystem zusammen, erfassten also die gesamten gesetzlichen Regelungen der Jugendstrafrechtspflege, die damals noch die spärlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug umfassten. Die Vorschläge sprachen sich unter anderem für die Schaffung einer besonderen Aus- und Fortbildungssituation (sic!) für alle in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen und eine

---

erweitertes Jugendhilferecht 1970, S. 11; vgl. auch Walter 2008, S. 226f. und Laubenthal/ Baier 2006, S. 24

<sup>36</sup> Vgl. Dollinger/ Schmidt-Semisch 2010 S. 16

- Ausweitung der Diversion aus<sup>37</sup> und schlugen die ersatzlose Abschaffung des Jugendarrestes vor, allerdings um den Preis einer einheitlichen Jugendstrafe, die dann auch von kürzerer Dauer sein sollte.<sup>38</sup> Gleichzeitig sollte die Obergrenze der Jugendstrafe gegenüber Jugendlichen im Regelfall zwei Jahre nicht überschreiten und nur bei einigen Kapitaldelikten fünf Jahre betragen. Für Heranwachsende wurde als Obergrenze fünf Jahre vorgeschlagen und ausnahmsweise zehn Jahre.<sup>39</sup>
2. Im Herbst 1993 legte eine Kommission der Arbeiterwohlfahrt unter dem Titel „Für ein normverdeutlichendes und liberalrechtstaatliches Jugendstrafrecht“ eine Stellungnahme vor, die sich für eine „Abgrenzung der Aufgaben von Erziehung auf der einen und Strafjustiz auf der anderen Seite“ aussprach.<sup>40</sup> Damit verabschiedete sich auch die Arbeiterwohlfahrt von ihrer über lange Zeit propagierten Idee des einheitlichen erweiterten Jugendhilfegesetzes, das unter anderem das Jugendstrafrecht ersetzen sollte.<sup>41</sup>
  3. Die zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ präsentierte im Jahr 2002 eine Vielfalt von Vorschlägen, von der Klarstellung über die Ziele und Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens über die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe bis zum Sanktionensystem.<sup>42</sup> Bezüge zur Gewaltprävention lassen sich dabei nur indirekt herstellen – jedenfalls gab es diesbezüglich keinerlei Forderungen nach Strafverschärfungen. Immerhin aber wurde innerhalb der DVJJ erstmals seit vielen Jahrzehnten mit knapper Mehrheit für eine Beibehaltung des Jugendarrestes votiert.<sup>43</sup> Gleichzeitig sprach sich die DVJJ-Kommission für

---

<sup>37</sup> Vgl. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 18ff.

<sup>38</sup> Vgl. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 33f.

<sup>39</sup> Vgl. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 35

<sup>40</sup> Maelicke/ Frommel 1994, S. 29

<sup>41</sup> Vgl. Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht 1970

<sup>42</sup> Vgl. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts 2002, S. 3

<sup>43</sup> Vgl. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts 2002, S. 81

ein Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen bei 14- und 15-jährigen Personen,<sup>44</sup> für die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen bis zu drei Jahren<sup>45</sup> und die Begrenzung der Höchstdauer der Jugendstrafe für Jugendliche auf fünf Jahre<sup>46</sup> aus.

4. Zur Diskussion in der Jugendstrafrechtspflege gehören das Verhältnis zur Jugendhilfe, die Fragen der Finanzierung an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht sowie der Mangel an ausfinanzierten ambulanten Angeboten für straffällig gewordene Jugendliche insbesondere in den Fällen, in denen die Einschätzung des Erziehungsbedarfs durch die Jugendhilfe (Geeignetheit und Erforderlichkeit, Hilfeplanverfahren) von denen eines Jugendgerichtes bei Weisungen gemäß § 10 JGG, Auflagen gemäß § 15 JGG und den in §§ 45-47 JGG genannten erzieherischen Maßnahmen abweicht.<sup>47</sup> Das JGG hat für die ambulanten Maßnahmen und Hilfen keine eigenen Vollstreckungsinstitutionen und deren Finanzierung jenseits der Jugendhilfe nicht geregelt.
5. Nachdem im hessischen Wahlkampf populistische Forderungen nach Verschärfungen und Beschränkungen des Jugendstrafrechts laut geworden waren, wurde eine von Wolfgang Heinz verfasste „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe publiziert und von 1150 Fachleuten unterzeichnet.<sup>48</sup> Unabhängig von diesem kriminalpolitischen Zeichen hatte dieser Text mit seiner empirischen Fundierung auch eine Bedeutung für die Verständigung zwischen Wissenschaft und Praxis. Der

---

<sup>44</sup> Vgl. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts 2002, S. 65

<sup>45</sup> Vgl. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts 2002, S. 94

<sup>46</sup> Vgl. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts 2002, S. 86

<sup>47</sup> Vgl. Cornel u.a. 2015, S. 80ff. In dem Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz wird für diese Fälle in § 21 ein Vorschlag mit entsprechenden Standards unterbreitet; vgl. zu weiteren Konsequenzen auch Sommerfeld/ Schmidt 2015; vgl. allgemein zur Ausstattung mit flächendeckender Ausstattung mit fachlich qualifizierten Angeboten Drewniak 2010, S. 400ff.

<sup>48</sup> Vgl. Heinz 2008 und Ostendorf 2015, S. 37



Text machte u.a. deutlich, dass der Schaden durch Wirtschaftskriminalität deutlich höher ist als der durch sämtliche Eigentums- und Vermögensdelikte,<sup>49</sup> dass sich die Gewaltkriminalität im Dunkelfeld ganz anders entwickelt hatte als im Hellfeld<sup>50</sup> und dass es beim Mord und Totschlag seit vielen Jahrzehnten einen deutlichen Rückgang gab.<sup>51</sup> Er wies darauf hin, dass „von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“ sei.<sup>52</sup> Nicht nur die deutschsprachige kriminologische Forschung sprach sich für zurückhaltende Sanktionen sogar bei Karrieretätern aus,<sup>53</sup> sondern auch der Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 und der zweite periodische Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2006 sahen keinen Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts.<sup>54</sup> Dass die Mehrheit des Bundestages diese gegen überwiegenden fachlichen Rat dann dennoch 2013 beschloss, muss aber auch erwähnt werden.

6. Ein beständiges Thema im Diskurs der Jugendstrafrechtspflege sind junge Mehrfachauffällige, die so genannten Intensivtäter. Während die Kriminologie darüber streitet, ob diesen Tätern oder Tatverdächtigen jenseits der statistischen Tatsache, dass sie der Polizei mehrfach auffällig wurden eine eigene Qualität zukommt, haben Polizei und Staatsanwaltschaft vielerorts eigene spezifische Bearbeitungsstrukturen und Zuständigkeiten implementiert. Die Krite-

---

<sup>49</sup> Vgl. Heinz 2008, S.88

<sup>50</sup> Vgl. Heinz 2008, S. 88

<sup>51</sup> Vgl. Heinz 2008, S.88

<sup>52</sup> Heinz 2008, S. 88 mit Hinweis auf Dölling, 1989, S. 318

<sup>53</sup> Vgl. Kerner 2001, S. 124 und Heinz 2008, S. 89

<sup>54</sup> Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2002, S. 612 und Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, Berlin 2006, S. 407; keinen Anlass für Verschärfungen des Jugendstrafrechts sieht auch Neubacher 2011, S. 438

- rien hinsichtlich der Zuschreibung als ‚Intensivtäter‘ sind von Land zu Land unterschiedlich und oft nicht präzise.<sup>55</sup>
7. Unter dem Titel „Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbe-  
wegung – über den Vorrang der Erziehung für alle delinquenten Jugendli-  
chen“ habe ich 100 Jahre nach Entstehung der ersten Jugendgerich-  
te und Jugendgefängnisse angeregt, über das Sanktionensystem des  
Jugendkriminalrechts, seine kriminalpräventiven Wirkungen und  
das Verhältnis zur Jugendhilfe neu nachzudenken und dabei insbe-  
sondere den geschlossenen Jugendstrafvollzug gegen Jugendliche  
völlig infrage gestellt.<sup>56</sup> Die Vorschläge, die im Anschluss an eine  
Tagung Jugendhilfe und Justiz von einer Arbeitsgruppe von Prakti-  
kern und Praktikerinnen aus der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe,  
insbesondere auch aus der Heimerziehung entwickelt wurden und  
insbesondere auch die Verantwortlichkeit der Jugendhilfe für de-  
linquente Jugendliche stärken möchten, fußen auch auf der Analyse  
der Population des Jugendstrafvollzugs mit starken Unterschieden  
zwischen den Bundesländern sowie internationalen Erfahrungen.<sup>57</sup>  
Im März 2013 waren in ganz Deutschland etwa 500 Jugendliche im  
Jugendstrafvollzug untergebracht, von denen 164 eine Jugendstrafe  
mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als zwei Jah-  
ren haben und 3 Personen mit einer Vollzugsdauer von mehr als  
fünf Jahren. Für diese jungen Menschen muss das Jugendhilfesys-  
tem andere Lösungen entwickeln können, die durchaus auch mit in-  
tensiven Interventionen nach den Regeln des Jugendhilferechts ver-  
bunden sein können.
8. Frieder Düinkel hat 2014 bezugnehmend auf den 1990 einstimmig  
im Bundestag beschlossenen Aufgabenkatalog zur weiteren Reform  
des Jugendstrafrechts (siehe oben) eine Jugendkriminalpolitik mit  
Augenmaß und eine Ausrichtung an sozialintegrativen Maßnahmen  
angemahnt.<sup>58</sup> Er erwartet nach der Evaluation des so genannten  
Warnschussarrestes dessen Abschaffung. Wenn man schon nicht

---

<sup>55</sup> Vgl. Ostendorf 2015, S. 29 und 71; Eisenberg 2016, § 5 Rn 85a; Goldberg/  
Trenczek 2014, S. 273 und Naplava 2010, S. 294 und 304

<sup>56</sup> Vgl. Cornel 2010, insbesondere S. 11ff. und Cornel 2009

<sup>57</sup> Vgl. Cornel 2010, S. 7ff.

<sup>58</sup> Vgl. Düinkel 2014, S. 294

den Mut aufbringe, den Jugendarrest selbst ganz abzuschaffen, so soll man ihn wenigstens auf den Dauerarrest beschränken.<sup>59</sup> Außerdem fordert er die Streichung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“,<sup>60</sup> bezieht sich dabei auf die Vorschläge der DVJJ-Reformkommission von 2002 und folgt diesen Vorschlägen auch hinsichtlich der Begrenzung von Jugendstrafen für vierzehn- und fünfzehnjährige Straftäter. Dabei verweist er auf Irland, Kroatien, Serbien und Slowenien, die für diese Altersgruppe ebenfalls keine Jugendstrafe mehr kennen. Außerdem setzt er sich für die Streichung der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen ein.<sup>61</sup> Statt einer Einschränkung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende schlägt er unter dem Eindruck neuerer sozialwissenschaftlicher und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse vor, diese vollständig in das Jugendstrafrecht aufzunehmen und darüber hinaus den Anwendungsbereich des JGG auf bis zu 24jährige auszudehnen.<sup>62</sup>

9. Speziell in Berlin spielte der kriminalpolitische Diskurs um das so genannte Neuköllner Modell und die Relevanz vereinfachter Jugendstrafverfahren gem. §§ 76ff. JGG seit 8 Jahren eine große Rolle. Es fußt auf frühzeitige Absprachen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und verspricht sich von schnellen Reaktionen auf Jugenddelinquenz eine besondere erzieherische Wirksamkeit.<sup>63</sup> Trotz hoher Präsenz in vielen Medien gibt es nur zu Teilaspekten eine Evaluation, zumal die Fallzahlen weiterhin sehr gering sind.<sup>64</sup> Teilweise wurden schon Erfolge hinsichtlich der Senkung der Rückfälligkeit verkündet, als die jungen Männer ihre Jugendstrafe gerade angetreten hatten.
10. Ein weiteres Thema, das im Diskurs zur Jugendstrafrechtspflege seit 25 Jahren eine beständige und damit auch aktuelle Rolle spielt,

---

<sup>59</sup> Vgl. Dünkel 2014, S. 295

<sup>60</sup> Vgl. Dünkel 2014, S. 297; vgl. zum Begriff der schädlichen Neigungen auch Eisenberg 2016 § 17 Rn 18a und Ostendorf 2016, § 17 Rn 3

<sup>61</sup> Vgl. Dünkel 2014, S. 297; in Belgien beginnt sogar die strafrechtliche Verantwortlichkeit erst mit dem 18. Geburtstag; vgl. Pruin 2014, S. 319

<sup>62</sup> Vgl. Dünkel 2014, S. 298

<sup>63</sup> Vgl. Tausendteufel/ Ohder 2014, S. 5

<sup>64</sup> Vgl. Tausendteufel/ Ohder 2014, S.104

ist der Täter-Opfer-Ausgleich. Nachdem die Mediation im Jugendstrafverfahren bzw. als Alternative zum Jugendstrafverfahren in den 80er Jahren in einigen Modellprojekten erprobt und dann durch das 1. JGG-Änderungsgesetz in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommen worden war, gab es zunächst einen lang anhaltenden quantitativen und qualitativen Aufschwung<sup>65</sup> – allerdings ausgehend von einer sehr geringen Quote und von Land zu Land, von Gericht zu Gericht in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Nachdem nun aber wirklich jeder Polizist, Staatsanwalt und Richter von den Konzepten des Restorative Justice gehört haben muss, die institutionellen Voraussetzungen der Implementierung (fast) überall vorliegen, professionelle Standards diskutiert und breit akzeptiert sowie Tausende Fachkräfte ausgebildet wurden, kann die Stagnation der letzten Jahre nur verwundern. An den Evaluationen kann es ebenso wenig liegen<sup>66</sup> wie an den juristischen und organisatorischen Voraussetzungen – insofern ist die aktuelle Entwicklung des TOA einer Debatte wert.

Natürlich ist das eine sehr subjektive Auswahl, die ich auch unter dem Blickwinkel getroffen habe, dass auf der Basis der Entwicklungsgeschichte und der Diskursdarstellung im Zuge des Symposiums über Rahmenbedingungen effektiver Gewaltprävention im Bereich der Jugendstrafrechtspflege diskutiert werden soll. Sicher kann man sehr viel grundsätzlicher darüber nachdenken und debattieren, wie groß die Bedeutung der Jugendstrafrechtspflege für die Gewaltprävention überhaupt ist.

---

<sup>65</sup> Ostendorf hat den TOA 1996 als „die natürlichste Reaktion auf Kriminalität“ bezeichnet; Ostendorf 1996, S.86; TOA wurde durchaus nicht nur im Bagatellbereich angeboten und praktiziert, sondern durchaus auch hinsichtlich von Gewaltkriminalität, Vgl.: Eisenberg 2016, § 10 Rn 27a und 27c; Ostendorf 2016, § 10; Meier/ Rössner/ Trüg/ Wulf 2011 § 10 Rn 41; Winter 2009 und Trenczek 2014, insbesondere S. 204f.

<sup>66</sup> Vgl. Meier 2010, S. 119; Heinz 2007, S. 504f. und Eisenberg 2016, § 10 Rn 27c

Die evidenzbasierte Kriminologie rät da eher zur Bescheidenheit und Zurückhaltung in den Erwartungen. Unstrittig ist jedenfalls, dass die Effekte des Strafrechts, wie sie in general- und spezialpräventiven Straftheorien, vor allem aber in populistischen Kampagnen symbolischer Politik propagiert werden, maßlos übertrieben werden, jedenfalls keine empirische Basis finden – wenn man einmal von drastischen Maßnahmen des sehr langen Wegsperrens absieht, die meist nicht im Einklang mit Grund- und Menschenrechten wären.

Die vorgegebene einheitliche Überschrift, die Ausführungen zu den zukünftigen Bedarfen angekündigt, passt meines Erachtens nicht zum Thema Jugendstrafrechtspflege, jedenfalls nicht nach meinen bisherigen Aussagen, die einen zusätzlichen Ausbau des Jugendstrafrechts mit zusätzlichen Sanktionen verbieten.

Zusätzliche Bedarfe gibt es hinsichtlich eines angemessenen Hilfesystems und einer zuverlässigen Finanzierung ambulanter Maßnahmen, ausreichender primärer Gewaltprävention und integrativer Resozialisierungshilfen mit entsprechenden Strukturen. Diesbezüglich bedarf es aber keines Ausbaus der Jugendstrafrechtspflege – in mancherlei Hinsicht eher eines partiellen Rückzuges.

### **3. Perspektiven**

Die abschließenden Fragen zur Gewaltprävention in der Jugendstrafrechtspflege bezogen sich zum einen darauf, wie ein stabiles sachgerechtes Fundament für eine sachgerechte Präventionsarbeit mit Blick auf Kooperation und Vernetzung auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen zu gestalten ist. Darüber hinaus wurde nach den Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene, Landesebene und Bundesebene sowie der Vernetzung und Kooperation zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik gefragt.

Die Struktur der Aufgabenstellung passt nicht optimal zum Thema Jugendstrafrechtspflege. Sicher bedarf es guter Kommunikation und ge-

gegebenfalls auch Kooperation zwischen dem Bundesgesetzgeber hinsichtlich des Jugendgerichtsgesetzes und den Landesgesetzgebern hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs, des Jugendarrestes, des Untersuchungshaftvollzuges sowie den entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Problematik der Kooperation zwischen Strafrecht und Jugendhilfe wurde auch bereits mehrfach betont. Dies alles sind aber keine spezifischen Themen der Gewaltprävention, die hier zu formulieren wären.

Gleichwohl will ich einige Punkte nennen, die einschlägig sind, wobei ich mich bemühe, die Themen der 18 anderen Arbeitsgruppen auszusparen.

1. Nach mehr als 100 Jahren Jugendstrafrechtspflege sollte sie sich selbstbewusst auf ihr Spezifikum stützen, das heißt auf die enge Kooperation mit der Jugendhilfe, auf deren Kompetenzen und ihren Bezug zum sozialpädagogischen Handeln. Immer wieder ist zu beobachten, wie reflexartig bei neuen Delinquenzformen, einzelnen spektakulären Delikten oder im Zuge populistischer Kampagnen die spezifische Fachlichkeit, die sich empirisch gut stützen lässt, gegen möglichst drastisches Androhen und Vollstrecken von Strafen, insb. freiheitsentziehenden Sanktionen ausgetauscht wird. Das ist kein stabiles sachgerechtes Fundament und kontraproduktiv. Auch Gewaltprävention im Kontext der Jugendstrafrechtspflege braucht sozialpädagogisches fachliches Handeln.
2. Jugendstrafrechtspflege muss nicht nur den Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, gegebenenfalls auch der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder gerecht werden, sondern auch den Sozialgesetzbüchern, insb. dem SGB VIII. Gem. § 31 SGB I sind die Rechte in den Sozialleistungsbereichen des SGB nur geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Da dies für straffällig gewordene junge Menschen nicht geschehen ist, gelten die Rechte z.B. auf Förderung und Erziehung gem. § 1 SGB VIII auf der kommunalen Ebene völlig unabhängig von Delinquenz und Strafverfahren.

3. Die Diversionsmöglichkeiten des JGG nach dem 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 schaffen Freiräume für die kommunale Jugendhilfe und Straffälligenhilfe, die noch breiter und sachgerechter sozialpädagogisch genutzt werden könnten. Der Begriff der erzieherischen Maßnahmen in den §§ 45 und 47 ist weit zu fassen und soll bedarfsgerechte, lebenslagenorientierte Hilfen ermöglichen – nicht vorrangig ambulante Sanktionen mit möglichst großem justiziellen Druck vollstrecken. Sachgerechte Präventionsarbeit ist nur möglich mit einer Kooperation auf Augenhöhe.
4. Bei der Durchführung erzieherischer ambulanter Maßnahmen des Jugendstrafrechts ist auf die Eignung des sozialpädagogischen Angebots, die Motivierung und Partizipation der betroffenen jungen Menschen und deren Förderung zu achten.
5. Die Hilfen müssen transparent gestaltet werden und für die hilfesuchenden jungen Menschen zugänglich sein. Sie sollten niederschwellig angeboten und mit großer Beziehungskonstanz geleistet werden.
6. Da das JGG hinsichtlich der ambulanten Maßnahmen keine eigenen Vollstreckungsinstitutionen hat, müssen diese – soweit sie nicht als Jugendhilfeleistungen den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen – als Maßnahmen gemäß §§ 45, 47 JGG, Erziehungsmaßregeln gemäß § 10 JGG oder Zuchtmittel gemäß 13ff.JGG vom Land finanziert werden. Dafür müssen spezifische Regelungen durch den Landesgesetzgeber getroffen werden, die sicherstellen, dass die Einzel- und Gruppenangebote in Wohnortnähe der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung stehen und nach fachlichen Standards durchgeführt werden.

## Literatur

Albrecht, Hans-Jörg: Internationale Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 43 - 59

AWO - Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht: Jugend ohne Zukunft? - Befähigen statt Strafen: Diskussionspapier der AWO-Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht, Bonn 1993

Bals, Nadine/ Bannenberg, Britta: Jugendlicher Spätaussiedler in sozialen Brennpunkten: Kriminalitätsbelastung, Gewaltbereitschaft, Integrations- und Präventionsansätze, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2007, Heft 2, S. 180-190

Cornel, Heinz: Den Vorrang der Erziehung bei Delinquenten Jugendlichen ernst nehmen - Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und Begründung, in: Unsere Jugend 2009, Heft 10, S. 402-415

Cornel, Heinz: Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbewegung – über den Vorrang der Erziehung für alle delinquenten Jugendlichen, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2010, Heft 1, S. 4-15

Cornel, Heinz/ Dünkel, Frieder; Pruin, Ineke; Sonnen, Bernd-Rüdeger; Weber, Jonas: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach 2015

Dollinger, Bernd: Das Risiko politischer Steuerung. Eine Diskussion am Beispiel der aktuellen Jugendkriminalpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschehen 2012, Jahrgang 62, S. 28-34

Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning: Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 11-21

Drewniak, Regine: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2011, S. 393-404

Dünkel, Frieder: Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 2014, Heft 3, S. 294-298

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, München 2016 (18. Auflage)

Erster Periodischer Sicherheitsbericht, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, Berlin 2002

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, herausgegeben von Johannes Münder, Thomas Meysen und Thomas Trenczek, Baden-Baden 2013

Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, in: DVJJ-Journal 1-2 1992, S. 4-39

Goldberg, Brigitta/ Trenczek, Thomas: Jugend und Delinquenz, in: Kriminologie und Soziale Arbeit, herausgegeben vom Arbeitskreis HochschullehrerInnen



Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, Weinheim und Basel 2014, S. 263-281

Graebisch, Christine: What works? – Nothing works? – Who cares? ‘Evidence-based Criminal Policy’ und die Realität der Jugendkriminalpolitik, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 137-147

Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen - eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, herausgegeben von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle, Mönchengladbach 2007, S. 495-518

Heinz, Wolfgang: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, Heft 1, S. 87-91

Kerner, Hans-Jürgen: Unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolgen der JGG-Reform durch die Praxis, insbesondere am Beispiel der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle?, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Konstanzer Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1989, S. 265-292

Kerner, Hans-Jürgen: Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, herausgegeben von Dieter Dölling, Berlin 2001, S. 99-124

Kunath, Werner: Verschärfung des Jugendstrafrechts. Zur CDU-Kriminalpolitik in Hessen, Hamburg und darüber hinaus, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, Heft 1, S. 74-75

Kusch, Roger: Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, S. 65-70

Laubenthal, Klaus/ Baier, Helmut: Jugendstrafrecht, Berlin/ Heidelberg 2006

Maelicke, Bernd/ Frommel, Monika: Für ein normverdeutlichendes und liberalrechtstaatliches Jugendstrafrecht, in: Neue Kriminalpolitik 1994, Heft 3, S. 28-36

Meier, Bernd-Dieter: What works? - Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, in: Juristenzeitung 2010, Jahrgang 65, S. 112-120

Meier, Bernd-Dieter/ Rössner, Dieter/ Trüg, Gerson/ Wulf, Rüdiger: Jugendgerichtsgesetz Baden-Baden 2011

Naplava, Thomas: Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter, in: Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausge-

geben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 293-306

Neubacher, Frank: Aufbruch ins Ungenannte - wohin steuert die Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2011, Heft 4, S. 433-440

Ostendorf, Heribert: Thesen zu neuen kriminalpolitischen Herausforderungen, in: Bewährungshilfe 1996, S. 83-88

Ostendorf, Heribert: Strafverschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 91-104

Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht, Baden-Baden 2015

Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, Baden-Baden 2016

Pruin, Ineke: Elternverantwortung und Elternverpflichtung im Jugendstrafverfahren, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 316-322

Sommerfeld, Michael/ Schmidt, Thomas M.: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen bundesgesetzlicher Neuregelungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2015, Heft 4, S. 384-390

Sonnen, Bernd-Rüdeger: Neuere Interventionsformen im Jugendstrafrecht, in: Handbuch Jugendkriminalität, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 483-492

Stolp, Inga: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute, Baden-Baden 2015

Stöss, Richard: Neuere Entwicklungstendenzen des Rechtsextremismus in Deutschland, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2010, S. 116-123

Tausendteufel, Helmut/ Ohder, Claudius: Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin. Eine Evaluationsstudie des Neuköllner Modells, Berlin 2014

Trenczek, Thomas: Restorative Justice – (strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung, in: Kriminologie und Soziale Arbeit, herausgegeben vom Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, Weinheim und Basel 2014, S. 193-210

Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von

Gewalt, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind und Jürgen Baumann, Bd. 1 und Gutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen, Berlin 1990

Viehmann, Horst: Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts, in: Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter, herausgegeben von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München 2007, S. 206-229

Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, Abschlussbericht der Kommissionsberatungen vom März 2001 bis August 2002 (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, erschienen als DVJJ-Extra Nr.5, Hannover 2002

Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, herausgegeben vom Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Bonn 1970

Walter, Michael: Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Wegbereiter einer fortdauernden Kriminalrechtsreform, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, Heft 3, S. 224-228

Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich, in: Resozialisierung. Handbuch, herausgegeben von Heinz Cornel, u.a., Baden-Baden 2009, S. 477-498

Wolffersdorff, Christian von: Das Spiel mit den einfachen Lösungen. Anmerkungen zur Debatte um Jugendgewalt und Erziehungscamps, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2008, Heft 1, S. 7-76

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, Berlin 2006